

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/41660-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen
mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn-Dahl

Die Holger Silbe Sinergie WEA am Hänge, Am Stadtberg 23, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstück 112, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m. Gegenstand der Änderung ist die Ausstattung der Anlage mit einem anderen Generator, damit verbunden die Erhöhung der Nennleistung von 4,3 auf 5 MW und eine Änderung des Nachtbetriebs.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Änderung weder zu einer stärkeren Gesamtbelastung durch Lärm zur Nachtzeit führt noch zu einer stärkeren Turbulenzbelastung benachbarter Anlagen. Auf die weiteren Schutzgüter sind keine Auswirkungen durch die Änderung möglich.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasermann)